

vollstreckung unterliegt, regelt in Betreff des unbeweglichen Vermögens das Landesrecht (§ 757 der R.-G.-B.-O. vom 30. Januar 1877). Was das bewegliche Vermögen betrifft, so unterliegen gemäß § 715 der citirten Civilproceßordnung der Zwangsvollstreckung nicht: (Ziff. 6) bei Geistlichen u. die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; (Ziff. 7) bei Geistlichen u. ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; (Ziff. 9) Orden und Ehrenzeichen; (Ziff. 10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (sonstige Bücher sind also nicht von der Pfändung ausgeschlossen). Nach § 749 der Civilproceßordnung (Ziff. 8) sind ferner der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen: das Dienst Einkommen der Geistlichen u., die Pension derselben nach deren Verletzung in den einseitigen oder bauernden Ruhestand, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalt. Uebersteigen das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung bezw. Zwangsvollstreckung unterworfen (vgl. noch E.-B.-O. § 711. 782). In Oesterreich betrug die Congrua, welche dem beschränkten Geistlichen von seinem Amtseinkommen im Falle der Ueberschuldung frei gelassen werden muß, 300 fl. E.-M. (= 315 fl. österr. W.). Diese Bestimmung des Hofdecrets vom 15. Juli 1791 wurde auch ausgebeugt auf Bischöfe, Prälaten, Domherren und Deficienten (Hofdecrete vom 13. November 1835, 20. März 1836, 13. October 1848). Für andere Geistliche muß man consequenterweise nach dem schon oben Bemerkten das benef. compet. wenigstens bis auf den Zehntel von 210 fl. österreichischer Währung erstrecken, wofür nicht, wie Bachmann (Kirchenrecht I, 3. Aufl., Wien 1863, 218 f.) meint, erst noch besondere positive gesetzliche Bestimmungen nöthig sind. Allerdings hat Bachmann darin Recht, daß ein zur Seelsorge berufener Geistlicher nicht als „ein Beamter des Staates in der Kirche“ angesehen werden kann; aber es sind doch dieselben Gründe, auf welchen für Geistliche wie für Staatsbeamte das benef. compet. beruht, so daß man deshalb die in Oesterreich beliebte Analogie der Staatsbeamten auch für die Geistlichen anwenden kann. Nach dem Vorgange Ungarns bestimmte in Oesterreich ein Gesetz vom 21. April 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 128), es solle bei den im Amte befindlichen Geistlichen nur $\frac{1}{3}$ ihres Einkommens, und so weit dieses über 800 fl. beträgt, der gerichtlichen Execution unterliegen. Dasselbe Gesetz gewährte für Ruhegehaltter Executionsfreiheit bis zu 500 fl.

Das österr. Gesetz vom 19. April 1885, welches die Congrua nach einer Scala, entsprechend den Verhältnissen der einzelnen Länder, Städte und Orte, erhöht hat, enthält nichts darüber, daß von da ab die erhöhte Congrua von der Execution frei bleiben soll. In Ungarn galt in älterer Zeit einfach das canonische Recht, und es gab keine auf das benef. compet. der Geistlichen bezügliche besondere Vorschrift. Erst der Gesetzartikel 54 vom Jahre 1868 fixirte die Competenz auf 300 fl. Gesetzartikel 81 vom Jahre 1876 erhöhte sodann die Competenzsumme auf ein Drittel des Einkommens, jedoch so, daß als Minimalsumme 600 fl. und 850 fl. für den Fall der Pensionirung festgestellt wurde. Durch Gesetzartikel 60 vom Jahre 1881 (54. 55. 60. 65) wurde die Competenzsumme auf 800 bezw. 500 fl. erhöht und zugleich jedes den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Uebereinkommen für nichtig erklärt. In diesem Umfange spricht das Gesetz den „Seelsorgern“ und „Hilfspriestern“ und damit nach dem Sprachgebrauch der ungarischen Gesetzgebung allen Geistlichen vom Subdiaconate aufwärts das beneficium competentiae zu (s. Szász, Az illetéki jog kedvezmény tárgyában [De beneficio competentiae clericalis], Temesvár 1895; vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXIII [1895], 473 f.). Nach einer königlichen Verordnung vom 23. Juli 1799 hat in Ungarn der Bischof auch das Recht, das kirchliche Einkommen der ihm unterstehenden Geistlichen wegen Schulden derselben zum Zwecke ihrer Tilgung in Beschlag zu nehmen. Auch bei Ausübung dieses Sequestralrechtes hat der Bischof auf das beneficium competentiae Rücksicht zu nehmen.

In einem andern Sinne als beim sog. privilegium oder beneficium competentiae ist in der österreichischen Amtssprache noch von einer sog. Competenz die Rede. Nach dem § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51), durch welches zur Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus den Pfründenbesitzern und den regulären Communitäten Beiträge zu dem von Kaiser Joseph II. aus dem Vermögen aufgehobener Klöster gebildeten, auch durch die Intercalarfrüchte zu vermehrenden und zur subsidiären Tragung kirchlicher Bedürfnisse dienenden Religionsfonds auferlegt wurden, hat die staatliche Kultusverwaltung im Einvernehmen mit den Bischöfen und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festzusetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfonds-Beitrage freizulassen ist. Auch soll bei regulären Communitäten, deren statutengemäßer Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, derjenige Theil des Einkommens freigelassen werden, welcher nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. Das Nähere soll auch hinsichtlich des Einkommens stattfinden, welches eine reguläre Communität auf kirchliche und Cul-